

Prämienberechtigter ein monatliches Gehalt, das über dem für den betreffenden Wirtschaftszweig für seine Funktion festgelegten Tarifgehalt liegt, so ist zu verfahren wie bei den Prämienzuführungen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 6

Zn § 6 Abs. 1 der Verordnung:

Ist die Kosteneinsparung geringer als die errechnete Gesamtprämiensumme des Betriebes, so kann im Höchstfalle der eingesparte Betrag für die Prämienzahlung verwendet werden unter Berücksichtigung, daß die kumulative Gewinnplanübererfüllung bzw. Unterschreitung des Verlustes die Prämiensumme deckt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft

Berlin, den 3. August 1955

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung[^] zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes.

Vom 1. August 1955

Im Zuge der Vereinfachung der Verwaltung und zwecks strafferer zentraler Regelung der Beschaffung wissenschaftlicher Literatur aus dem Ausland und aus Westdeutschland wird auf Grund von Abschnitt II der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (GBl. S. 185) folgendes bestimmt:

§ 1

Das Amt für Literatur und Verlagswesen übernimmt von der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur die Aufgaben gemäß § 2 Ziff. 1 der Durchführungsverordnung vom 16. November 1959 (GBl. S. 1166) sowie gemäß § 2 Ziff. 2 dieser Durchführungsverordnung hinsichtlich der Begutachtung der im Rahmen von Kontingenten bezogenen Literatur und der im Rahmen der Postzeitungsliste der Deutschen Demokratischen Republik bezogenen westdeutschen Zeitschriften.

§ 2

Die bei der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur für diesen Aufgabenbereich im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel sowie die im Stellenplan vorgesehenen Planstellen werden an das Amt für Literatur und Verlagswesen übertragen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1955

Amt für Literatur und Verlagswesen
I. V.: Böhm
Stellvertreter des Leiters

Anordnung über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel.

Vom 5. August 1955

In den Organen des staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handels bestanden bisher erhebliche Schwierigkeiten bei der Behandlung von wertgeminderten Waren sowie bei Bruch.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten und zur Erreichung einer einheitlichen Handhabung wird deshalb im Rahmen der weiteren Festigung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung und unter Beachtung der persönlichen Verantwortung der Direktoren, Vorstände und Verkaufsstellenleiter der staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handelsbetriebe im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Die Betriebe des staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handels sind berechtigt, wertgeminderte Waren im Preis herabzusetzen.

§ 2

Die Preisfestsetzung für wertgeminderte Waren hat durch eine Kommission zu erfolgen, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Im Einzelhandel:

a) staatlicher Einzelhandel — der Verkaufsstellenleiter oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einer Verkaufskraft.

— Einmann-Verkaufsstelle — der Verkaufsstellenleiter und zwei betriebsfremde Personen, davon mindestens ein Mitarbeiter des Staatsapparates;

b) konsumgenossenschaftlicher Einzelhandel — der Verkaufsstellenleiter oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem Mitglied des Verkaufsstellenausschusses.

— in Einmann-Verkaufsstellen der Verkaufsstellenleiter und zwei betriebsfremde Personen, davon mindestens ein Mitglied des Verkaufsstellenausschusses.

2. Im Großhandel

— der Handelsleiter oder sein Stellvertreter, Lagerleiter, Gütekontrollleur und Kalkulator.

Diese Preisherabsetzungen sind durch begründete Preisprotokolle zu erfassen, die von den obengenannten Personen zu unterzeichnen und vom Direktor bzw. dem Vorstand Kandel und dem Hauptbuchhalter gegenzuzeichnen sind.